

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2466

vom 1. August 1989

Gemeinde Hölstein, Bau- und Strassenlinienplan Kirchrain, "Waldbaulinie Parzelle 847"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Hölstein hat am 28. November 1988 den Bau- und Strassenlinienplan Kirchrain, "Waldbaulinie Parzelle 847" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe ist vom 8. Dezember 1988 bis 7. Januar 1989 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 1988 sowie im Waldenburger Bezirksanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 1988 publiziert worden. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 6. Dezember 1988) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 24. Mai 1989 unterbreitet der Gemeinderat Hölstein den Bau- und Strassenlinienplan Kirchrain, "Waldbaulinie Parzelle 847" zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne sowie die dazugehörigen Reglemente aufzustellen. Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne und Reglemente - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskon-

trolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung grundsätzlich erfüllt.

Eine Vorprüfung durch die kantonale Fachstelle fand nicht statt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

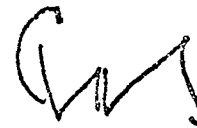
://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein am 28. November 1988 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan Kirchrain, "Waldbaulinie Parzelle 847" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 30/BSP/28/0 (Bau- und Strassenlinienplan Kirchrain "Waldbaulinie Parzelle 847") versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Hölstein, 4434 Hölstein
Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Forstamt
Vermessungsamt
Bauinspektorat (2)
Amt für Orts- und Regionalplanung (4)
Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of loops and a final vertical stroke.